



# Mitteilungen des Präsidenten des DPMA 2003

## Inhaltsverzeichnis

Mitteilung Nr. 1/03 des Präsidenten des DPMA über die Entgegennahme und Weiterleitung von Gemeinschaftsgeschmacksmuster-Anmeldungen durch das DPMA .....	3
Mitteilung Nr. 2/03 des Präsidenten des DPMA über die Abgabe von maschinenlesbaren Daten .....	5
Mitteilung Nr. 3/03 des Präsidenten des DPMA über die Einführung der neuen Aktenzeichenform des DPMA .....	9
Mitteilung Nr. 4/03 des Präsidenten des DPMA zur Neufassung der Patentverordnung vom 1. September 2003 .....	11
Mitteilung Nr. 5/03 des Präsidenten des DPMA über die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form zur Anmeldung von Patenten .....	12
Mitteilung Nr. 06/03 des Präsidenten des DPMA über die zu verwendenden Formblätter in Patentsachen.....	15
Mitteilung Nr. 07/03 des Präsidenten des DPMA über die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form in Beschwerdeverfahren in Markensachen .....	16
Mitteilung Nr. 08/03 des Präsidenten des DPMA über den Wegfall des Sonagramms als Form der grafischen Darstellung bei Hörmarken in § 11 der Markenverordnung.....	18
Mitteilung Nr. 09/03 des Präsidenten des DPMA über die bevorstehende Umwandlung der Zahlstelle des DPMA in eine Geldstelle und die damit verbundenen Änderungen, insbesondere Wegfall des mit der Dresdner Bank AG vereinbarten Abbuchungsverfahrens als Zahlungsmittel für die Kosten des DPMA und des Bundespatentgerichts.....	19
Mitteilung Nr. 10/03 des Präsidenten des DPMA über die Schutzdauer von Geschmacksmustern .....	20
Mitteilung Nr. 11/03 des Präsidenten des DPMA über die Einstellung der gedruckten Fassungen des Patent-, Marken- und Geschmacksmusterblatts sowie über den Start der amtlichen Internet- plattform DPMApublikationen .....	21
Mitteilung Nr. 12/03 des Präsidenten des DPMA über die Herausgabe einer Patentblatt-CD ab 1. Januar 2004 .....	22
Mitteilung Nr. 13/03 des Präsidenten des DPMA über die Einführung neuer Schriftenartencodes bei den Patentdokumenten ab 1. Januar 2004.....	23
Mitteilung Nr. 14/03 des Präsidenten des DPMA über die Einführung von Korrekturschriften ab 1. Januar 2004 .....	24

Mitteilung Nr. 15/03 des Präsidenten des DPMA über die elektronische Ausgabe der Patentdokumente und des Patentblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen sowie der vom Deutschen Patent- und Markenamt herausgegebenen DEPAROM-CD zum Jahreswechsel 2003/2004 und im laufenden Jahr 2004 .....	26
Mitteilung Nr. 16/03 des Präsidenten des DPMA über die Ausgabe des Markenblatts zum Jahreswechsel 2003/2004 und im laufenden Jahr 2004 sowie über die Veröffentlichung eines elektronischen Markenblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen .....	27
Mitteilung Nr. 17/03 des Präsidenten des DPMA über die Ausgabe des Geschmacksmusterblatts zum Jahreswechsel 2003/2004 und im laufenden Jahr 2004 sowie über die Veröffentlichung eines elektronischen Geschmacksmusterblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen .....	28
Mitteilung Nr. 18/03 des Präsidenten des DPMA über die Schließung des DPMA vom 24. Dezember 2003 bis 4. Januar 2004 .....	29
Mitteilung Nr. 19/03 des Präsidenten des DPMA über die Höhe der Grenzkosten für die Abgabe maschinenlesbarer Rohdaten in 2004 und die Bereitstellung von Patentdaten in neuen Formaten ab 2004.....	30
Mitteilung Nr. 20/03 des Präsidenten des DPMA über die Abgabe von Patentdaten über eine Download- Schnittstelle zum Dokumentenarchiv DEPATIS (DEPATISconnect).....	31
Mitteilung Nr. 21/03 des Präsidenten des DPMA über erweiterte Datenformate bei der Abgabe maschinen- lesbarer Daten .....	32
Mitteilung Nr. 22/03 Des Präsidenten des DPMA über die Änderungen bei der Publikation von Übersetz- ungen der Patentansprüche aus EP-Anmeldungen (DE-EP-Schriften) und von Über- setzungen der Anmeldungen über PCT (DE-WO-Schriften) .....	36
Mitteilung Nr. 23/03 des Präsidenten des DPMA über die Änderung der Bezugspreise des Blattes für Patent-, Muster- und Zeichenwesen .....	37

## **Mitteilung Nr. 1/03**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Entgegennahme und Weiterleitung von Gemeinschaftsgeschmacksmuster-Anmeldungen durch das Deutsche Patent- und Markenamt**

**Vom 17. Dezember 2002**

Nach Artikel 35 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGV; Bl. f. PMZ 2002, 152 ff.) können Anmeldungen von Gemeinschaftsgeschmacksmustern sowohl unmittelbar beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) in Alicante als auch dezentral bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates, also auch beim Deutschen Patent- und Markenamt oder beim Benelux-Musteramt, eingereicht werden.

Solche Anmeldungen werden gemäß der Entscheidung des Verwaltungsrats des HABM vom 18. November 2002 ab 1. Januar 2003 entgegengenommen (Pressemitteilung des HABM). Sie gelten als am 1. April 2003 eingereicht (Artikel 111 Abs. 2 und 3 GGV). Vor dem 1. Januar 2003 eingegangene Anmeldungen gelten als nicht eingereicht. Sie werden dem Anmelder mit einem entsprechenden Hinweis zurückgeschickt (Artikel 86 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 der Kommission vom 21. Oktober 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster [GGDV]; ABl. Nr. L 341 vom 17. Dezember 2002, S. 28 ff.).<sup>1</sup>

Das Deutsche Patent- und Markenamt hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach Einreichung an das Harmonisierungsamt weitergeleitet wird (Artikel 35 Abs. 2 Satz 1 GGV). Vor der Weitergabe werden auf der Anmeldung der Tag des Eingangs und die Zahl der Blätter vermerkt (Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 GGDV). Das Deutsche Patent- und Markenamt übermittelt dem Anmelder unverzüglich eine Empfangsbescheinigung, in der mindestens die Art und Zahl der Unterlagen und der Tag ihres Eingangs angegeben werden (Artikel 7 Abs. 2 Satz 3 GGDV).

Anmeldetag des Gemeinschaftsgeschmacksmusters ist der Tag, an dem die Unterlagen mit den Angaben nach Artikel 36 Abs. 1 GGV beim Deutschen Patent- und Markenamt eingegangen sind, sofern die Anmeldung beim Harmonisierungsamt binnen zweier Monate nach Einreichung eingeht (Artikel 38 GGV). Im Interesse einer schnellen Weiterleitung wird deshalb dringend empfohlen, die in einer Sammelanmeldung enthaltenen Geschmacksmuster entsprechend Artikel 2 Abs. 4 GGDV in arabischen Ziffern zu nummerieren, da die Erledigung dieser Aufgabe durch das Deutsche Patent- und Markenamt (Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 GGDV) zu Verzögerungen führen kann.

Vom Harmonisierungsamt erhält der Anmelder eine Empfangsbescheinigung mit der Angabe des Tages des dortigen Eingangs (Artikel 7 Abs. 3 GGDV).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Weiterleitung von Nachreichungen zu bereits vorgenommenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster-Anmeldungen nach Artikel 35 Abs. 2 und 3 GGV nicht vorgesehen ist. Die weitere Korrespondenz nach der Einreichung einer Gemeinschaftsgeschmacksmuster-Anmeldung ist unmittelbar mit dem HABM zu führen. Dennoch beim DPMA eingehende Nachreichungen werden dem Absender deshalb zurückgesandt.

Die für den gewerblichen Rechtsschutz zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann vom Anmelder für die Entgegennahme und Weiterleitung der Anmeldung eine Gebühr erheben

---

<sup>1</sup> [http://europa.eu.int/eur-lex/de/oj/index\\_20021217.html](http://europa.eu.int/eur-lex/de/oj/index_20021217.html) = Bl. f. PMZ Heft 2/2003

(Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 GGV). Eine Gebühr zur Deckung der Kosten dieser Tätigkeit soll im Laufe des Jahres 2003 durch das Geschmacksmusterreformgesetz eingeführt werden.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

9522/3-4.3.3.-Bd.III/17

## **Mitteilung Nr. 2/03**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Abgabe von maschinenlesbaren Daten**

**Vom 4. Dezember 2002**

Im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bei den verschiedenen Schutzrechtsarten erstellt das Deutsche Patent- und Markenamt maschinenlesbare Rohdaten, die von Interessenten gemäß der nachfolgenden Tabelle bezogen werden können (Frontfile). Auf Anfrage wird Auskunft über lieferbare Altbestandsdaten gegeben.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2002 finden für den Bezug dieser Daten neue Bezugs- und Nutzungsbedingungen Anwendung. Die Entgelte und Nutzungsbedingungen, die in den Mitteilungen des Präsidenten des Deutschen Patentamts Nr. 3/95, Nr. 8/95, Nr. 9/96 und Nr. 6/98 im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen bekannt gegeben wurden, treten zu diesem Stichtag außer Kraft. Sie finden auch keine Anwendung mehr für künftige Lieferungen von Daten, die vor dem Stichtag veröffentlicht wurden. Für bereits bezogene Daten bestehen ab dem Stichtag neue erweiterte Nutzungsmöglichkeiten. Laufende Lieferverträge werden auf Antrag zum Stichtag umgestellt.

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 10 Haushaltsgesetz 2002 können diese Daten in elektronischer Form zu ermäßigtem Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Das Deutsche Patent- und Markenamt wird die Daten mit Wirkung vom 1. Juli 2002 gegen Erstattung der Grenzkosten abgeben.

Künftige Verträge über die Abgabe von maschinenlesbaren Daten des Deutschen Patent- und Markenamts werden auf der Grundlage eines Standardvertrages abgeschlossen. Der Standardvertrag sowie das Bestellformular für die Daten können im Internet unter [www.dpma.de](http://www.dpma.de) unter der Rubrik "Veröffentlichungen" abgerufen werden. Ansprechpartner für den Abschluss von neuen Verträgen und für die Umstellung bestehender Verträge bzw. Vereinbarungen ist das Referat 2.2.3. (Publikation / Datenabgabe).

Das Deutsche Patent- und Markenamt wird die Daten den Nutzern über einen Webserver zum Download bereitstellen. Die Bereitstellungskosten (Grenzkosten) werden pauschaliert und im Rahmen eines Vertrages in Abhängigkeit der bestellten Datenarten abgerechnet. Für die regelmäßige, d.h. i.d.R. wöchentliche Lieferung neu publizierter Daten wird ein Entgelt (pauschalierte Grenzkosten) in Höhe von 40,00 Euro pro Datenart erhoben. Altdatenbestände können je nach Verfügbarkeit ebenfalls zu Grenzkosten erworben werden. Die Daten der Texte der aktuellen deutschen Fassungen der Schutzrechtsklassifikationen sowie das Stich- und Schlagwortverzeichnis zur Internationalen Patentklassifikation werden kostenfrei abgegeben.

Die nachstehenden Daten werden, soweit nicht anders vermerkt, in wöchentlichem Rhythmus jeweils zum Veröffentlichungstag abgegeben.

<b>Patente und Gebrauchsmuster</b>		
<b>Datenart</b>	<b>Schriftenart</b>	<b>Patente und Gebrauchsmuster</b>
Bibliographische Daten	A, C, T1-T4, U	EBCDIC
Rechtsstandsdaten ("Kleinteile")	A, C, T1, U	EBCDIC
Volltexte (zeichencodiert)	A	DATIMTEX
	C	DATIMTEX
	T2 – T4	DATIMTEX
	U	(Ansprüche) DATIMTEX
Faksimiledaten	A, T1	BACON
	T2 – T4	BACON
	U	BACON
Titelseitenzeichnungen	A, C, U	BACON
Zusammenfassungen	A, C1	EBCDIC

Marken		
Verfahrensstufe	Datenart	Datenformat
Angemeldete Marken	Bibliographische Daten	ASCII
Eingetragene Marken	Bibliographische Daten, Warenverzeichnisse	ASCII
	Bilder	TIFF
Zurückgewiesene und zurückgenommene Marken <sup>1</sup>	Bibliographische Daten	ASCII
Widerspruchs- und Markenverwaltungsverfahren <sup>2</sup> (Teile 2-9 des Markenblatts)	Bibliographische Daten, Warenverzeichnisse	ASCII
	Bilder	TIFF
Datenfortschreibungen und Berichtigungen <sup>3</sup>	Bibliographische Daten, Warenverzeichnisse	ASCII

Geschmacksmuster		
Verfahrensstufe	Datenart	Datenformat
Eingetragene Geschmacksmuster	Bibliographische Daten <sup>4, 5</sup>	ASCII
	Bilder <sup>6, 7</sup>	JPG, GIF

<sup>1</sup> Es wird jeweils der aktuell vorliegende Komplettbestand an Daten angemeldeter Marken geliefert, die bisher nicht eingetragen, zurückgewiesen oder zurückgenommen wurden.

<sup>2</sup> Der Umfang der einzelnen Datensätze entspricht dem der eingetragenen Marken.

<sup>3</sup> Es handelt sich um geringfügige, nicht publikationspflichtige Änderungen an Daten, die sich seit der jeweils vergangenen Publikationswoche ergeben haben, vor allem die Korrektur von Rechtschreibfehlern.

<sup>4</sup> Einschließlich Datenfortschreibungen und Berichtigungen

<sup>5</sup> Vierzehntägig

<sup>6</sup> Vierzehntägig

<sup>7</sup> Mit zeitlichem Verzug von etwa 1 Woche gegenüber den bibliographischen Daten.

**Bitte beachten: Die Links in diesem Dokument sind nicht mehr aktiv.**

<b>Klassifikationen zu Schutzrechten <sup>1</sup></b>	
Internationale Patentklassifikation	ASCII, XML
Stich- und Schlagwortverzeichnis zur Internationalen Patentklassifikation	ASCII, XML
Nizza-Klassifikation (Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken)	ASCII
Wiener Bildklassifikation (Internationale Klassifikation der Bildbestandteile von Marken)	ASCII bzw. JPG
Locarno-Klassifikation (Internationale Klassifikation für Gewerbliche Muster und Modelle)	ASCII

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Jürgen Schade

543/1-2.1.1.-E6,3-VI-20

---

<sup>1</sup> Es wird jeweils die deutsche Fassung in aktueller Ausgabe geliefert.



## Mitteilung Nr. 3/03

### des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einführung der neuen Aktenzeichenform des DPMA

Vom 27. Mai 2003

Die Entwicklung der Anzahl der Schutzrechtsanmeldungen erfordert eine Änderung der bisherigen Aktenzeichenform. Das neue Aktenzeichen wird ab dem 1. Januar 2004 zunächst für Patent-, Gebrauchsmuster- und Topographieanmeldungen sowie Ergänzende Schutzzertifikate eingeführt.

Voraussichtlich ab dem 1. Januar 2005 soll es auch auf die übrigen beim DPMA angemeldeten Schutzrechte angewendet werden.

Das neue Aktenzeichen wird folgende Form aufweisen:

- Die ersten 2 Ziffern benennen die Schutzrechtsart,
- die folgenden 4 Ziffern geben das Anmeldejahr an,
- die nächsten 6 Ziffern sind die fortlaufende Anmelde Nummer,
- die letzte Ziffer ist die Prüfziffer.

Nummernkreis	Nummer	Schutzrecht
10 - 19		
	10	Nationale Patentanmeldungen
	11	PCT-Anmeldungen (Bestimmung DE)
	12	Ergänzende Schutzzertifikate
	13 - 19	Diese Nummern sind noch frei
20 - 29		
	20	Gebrauchsmusteranmeldungen
	21	Gebrauchsmusteranmeldungen aus PCT-Anmeldungen
	22	Topographieanmeldungen
	23 - 29	Diese Nummern sind noch frei
30 - 39		
	30	Markenanmeldungen
	31 - 39	Diese Nummern sind noch frei
40 - 49		
	40	Geschmacksmusteranmeldungen

Nummernkreis	Nummer	Schutzrecht
40 - 49		
	41	Typographische Schriftzeichen
	42 - 49	Diese Nummern sind noch frei
50 - 59		
	50	EP-Patente für DE in deutscher Sprache
	51 - 59	Diese Nummern sind noch frei
60 - 69		
	60	EP-Patente für DE in englischer oder französischer Sprache
	61 - 69	Diese Nummern sind noch frei

Beispiel für das Aktenzeichen einer nationalen Patentanmeldung im Jahre 2004:

10 2004 537108.Prüfziffer

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

1204/1E 0-4.2.2

## **Mitteilung Nr. 4/03**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts zur Neufassung der Patentverordnung vom 1. September 2003**

**Vom 3. September. 2003**

Die Patentanmeldeverordnung vom 29. Mai 1981 (BGBl. I S. 521), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Januar 2002 (BGBl. I S. 32), wird ab 15. Oktober 2003 durch die nachstehend abgedruckte Verordnung zum Verfahren in Patentsachen vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (Patentverordnung - PatV) vom 1. September 2003 (BGBl. I S. 1702) ersetzt.

Die Patentverordnung enthält u.a. - ergänzend zu § 125a Patentgesetz und der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im gewerblichen Rechtsschutz (ERvGewRV) vom 5. August 2003 (BGBl. I S. 1558) - Bestimmungen zur Einreichung von Patentanmeldungen in elektronischer Form. Außerdem wurde der Regelungsgehalt der Erfinderbenennungsverordnung vom 29. Mai 1981 (BGBl. I S. 525) in die Neufassung der Patentverordnung übernommen.

In der Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 Satz 2 PatV werden nunmehr die Standards für die Einreichung von Sequenzprotokollen festgelegt (vgl. Mitteilung Nr. 19/1999 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts vom 17. August 1999, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, S. 377 ff.). Anlage 2 zu § 12 PatV enthält die Standards, die bei der Einreichung von Zeichnungen in schriftlicher und elektronischer Form einzuhalten sind.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3610/9 - 4.3.2. - Bd. I/16

## Mitteilung Nr. 5/03

### des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form zur Anmeldung von Patenten

Vom 3. September 2003

#### 1. Einreichung nationaler Patentanmeldungen

Ab 15. Oktober 2003 können nationale Patentanmeldungen beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im gewerblichen Rechtsschutz (ERvGewRV) vom 5. August 2003 (BGBl. I S. 1558) in elektronischer Form auf folgenden Wegen eingereicht werden:

- per E-Mail an die elektronische Dokumentenannahmestelle des DPMA [east@dpma-direkt.de](mailto:east@dpma-direkt.de)

oder

- auf einem physikalischen Datenträger (z.B. CD-R).

Für die elektronische Patentanmeldung gilt ein ermäßigter Gebührensatz von 50 Euro (s. Gebührenverzeichnis in der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Patentkostengesetzes vom 13. Dezember 2001, Gebührennummer 311 000).

Die rechtlichen Voraussetzungen sowie die technischen Rahmenbedingungen (z.B. zur qualifizierten elektronischen Signatur) sind in § 125a Patentgesetz (PatG), der ERvGewRV und der (pdf- Datei Patentverordnung - PatV) vom 1. September 2003 (BGBl. I S. 1702) festgelegt.

Die technischen Details werden auf der Homepage des Deutschen Patent- und Markenamts unter [https://www.dpma.de/infos/projekte/patras/technische\\_vorraussetzungen.html](https://www.dpma.de/infos/projekte/patras/technische_vorraussetzungen.html) veröffentlicht.

Dort sind sowohl eine ausführliche Beschreibung zur Durchführung der elektronischen Patentanmeldung als auch die Angaben zur Form, Struktur und Software zur Erzeugung und Validierung der notwendigen Daten zu finden.

Zur Überprüfung der Vollständigkeit und Korrektheit der einzureichenden Patentanmeldedateien stellt das DPMA den Anmeldern das Validierungsprogramm PaTrAS zur Verfügung (<https://www.dpma.de/infos/projekte/patras/downloads.html>).

#### 2. Formatvorgaben

Die eingereichten Anmelde Daten müssen folgende Formate aufweisen:

##### a) Patentantrag

Die Antragsdaten sind im XML-Format abzufassen (s. Nummer 5 Buchstabe a der Anlage zu § 2 Abs. 1 ERvGewRV). Durch die in der Anlage 1 zu dieser Mitteilung aufgeführte DTD (document type definition) wird die Struktur der XML-Datei festgelegt.

#### b) Patentdokument

Die Patentbeschreibung, die Zusammenfassung, die Patentansprüche und die Verweise auf erforderliche Bildelemente sind in einer Datei im XML-Format einzureichen. Das zu verwendende XML-Format ist durch die korrespondierenden DTDs (document type definitions), welche in den Anlagen 2 und 3 zu dieser Mitteilung aufgeführt sind, definiert.

#### c) Erfinderbenennung

Die Erfinderbenennungsdaten sind als XML-Dateien einzureichen. Durch die in der in Anlage 4 zu dieser Mitteilung aufgeführte DTD (document type definition) wird die Struktur der XML-Datei festgelegt.

#### d) Zeichnungen (Grafiken)

Eingereichte Zeichnungen müssen das in der Anlage 2 (zu § 12) der Patentverordnung vorgeschriebene Format aufweisen.

#### e) Sequenzprotokolle

Eingereichte Sequenzprotokolle müssen das in der Anlage 1 (zu § 11 Abs. 1 Satz 2) der Patentverordnung vorgeschriebene Dateiformat aufweisen.

Die Anmeldeunterlagen sind möglichst gemeinsam einzureichen. Der komplette Anmeldedatensatz, bestehend aus Patentantrag, Patentdokument, Erfinderbenennung und gegebenenfalls Zeichnungen und/oder Sequenzprotokollen, kann vor der Übermittlung an die elektronische Dokumentenannahmestelle des DPMA in einer Archivdatei im ZIP-Format gemäß den Vorgaben der Nummer 8 der Anlage zu § 2 Abs. 1 ERvGewRV gebündelt werden. Durch Verwendung der vom DPMA zur Verfügung gestellten Validierungssoftware PaTrAS können die Formate zuvor vom Anmelder überprüft werden; außerdem kann so eine Archivdatei im korrekten Format erstellt werden.

### 3. Vollständigkeit der Patentanmeldedateien

Bei einer elektronischen Patentanmeldung ist die Vollständigkeit der einzureichenden Patentanmeldedatensätze vor der Übermittlung an das Deutsche Patent- und Markenamt vom Anmelder zu prüfen. Eine vollständige elektronische Patentanmeldung besteht aus folgenden Elementen (Dateien):

Erteilungsantrag Erfinderbenennung Patentdokument (Zusammenfassung, Patentansprüche, Beschreibung) ggf. Zeichnungen ggf. Sequenzprotokoll.

Patentanmeldedatensätze, welche vom Anmelder mit der Validierungssoftware PaTrAS erfolgreich überprüft wurden und vollständig sind, sind zur elektronischen Einreichung beim Deutschen Patent- und Markenamt geeignet.

### 4. Lesbarkeit

Im Deutschen Patent- und Markenamt werden die übermittelten elektronischen Dokumente auf Lesbarkeit und Computerviren geprüft. Der Anmelder wird über die Nichtlesbarkeit der übermittelten Dateien und/oder einen Befall mit Computerviren unverzüglich unterrichtet und auf die festgestellten Mängel in den Dokumenten hingewiesen.

## 5. Schutz der Vertraulichkeit

Zur Wahrung der Vertraulichkeit ist eine Verschlüsselung der Patentanmeldedateien möglich. Dabei sind die Vorgaben der Nummer 4 der Anlage zu § 2 Abs. 1 ERvGewRV einzuhalten und es ist der öffentliche Schlüssel des Deutschen Patent- und Markenamts, welcher unter <https://www.dpma.de/infos/projekte/patras/downloads.html> abrufbar ist, zu verwenden.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3610/9 - 4.3.2. - Bd. I/16

### Anlagen:

- Anlage 1 - Dokumentvorlage (dtd) für "Patentantrag" (dept\_2007\_v101.dtd)
- Anlage 2 - Dokumentvorlage (dtd) für "Patentdokument" (deptdescr\_v161.dtd)
- Anlage 3 - Dokumentvorlage (dtd) für Tabellenmodell (deptdesc2\_v101.dtd)
- Anlage 4 - Dokumentvorlage (dtd) für "Erfinderbenennung" (dept\_2792\_v101.dtd)

## **Mitteilung Nr. 6/03**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Patentsachen**

**Vom 3. September 2003**

Für den Antrag auf Erteilung eines Patents, die Benennung des Erfinders und den Antrag auf Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats sind nach den §§ 4 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 19 Abs. 1 Satz 1 der Patentverordnung vom 1. September 2003 (BGBl. I S. 1702) ab 15. Oktober 2003 die vom Deutschen Patent- und Markenamt herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke werden nachstehend bekannt gemacht.

Die Vordrucke können kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet [www.dpma.de/formulare/patent.html](http://www.dpma.de/formulare/patent.html) abgerufen werden.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3610/9 - 4.3.2. - Bd. I/16

#### **Anlagen:**

- Formblatt P 2007 "Antrag auf Erteilung eines Patents"
- Formblatt P 2792 "Erfinderbenennung"
- Formblatt 2008 "Antrag auf Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel, Pflanzenschutzmittel"

## Mitteilung Nr. 7/03

### des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form in Beschwerdeverfahren in Markensachen

Vom 3. September 2003

#### 1. Einreichung von Beschwerden in Markensachen

Ab 15. Oktober 2003 können Beschwerden in Markensachen beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im gewerblichen Rechtsschutz (ERvGewRV) vom 5. August 2003 (BGBl. I S. 1558) in elektronischer Form per E-Mail an die elektronische Dokumentenannahmestelle des DPMA east@dpma-direkt.de eingereicht werden.

Die rechtlichen Voraussetzungen sowie die technischen Rahmenbedingungen (z.B. zur qualifizierten elektronischen Signatur) sind in § 95 a Markengesetz, der ERvGewRV und in § 66 der Markenverordnung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3555), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. September 2003 (BGBl. I S. 1701) festgelegt.

Die technischen Details werden auf der Homepage des DPMA unter [https://www.dpma.de/infos/projekte/patras/technische\\_voraussetzungen.html](https://www.dpma.de/infos/projekte/patras/technische_voraussetzungen.html) veröffentlicht.

Dort sind sowohl eine ausführliche Beschreibung zur Durchführung der Einlegung der Beschwerde in Markensachen beim DPMA als auch Angaben zur Form, Struktur und Software zur Erzeugung und Validierung der notwendigen Daten zu finden.

Zur Überprüfung der Vollständigkeit und Korrektheit der einzureichenden Beschwerdedateien stellt das DPMA den Anmeldern das Validierungsprogramm PaTrAS zur Verfügung (<https://www.dpma.de/infos/projekte/patras/downloads.html>).

#### 2. Formatvorgaben

Die eingereichten Daten müssen folgende Formate aufweisen:

a) Die Datei zur Einlegung der Beschwerde beim Deutschen Patent- und Markenamt ist im XML-Format abzufassen (s. Nummer 5 Buchstabe a der Anlage zu § 2 Abs. 1 ERvGewRV).

Durch die in der Anlage zu dieser Mitteilung aufgeführte DTD (document type definition) wird die Struktur der XML-Datei festgelegt. Dieses Format gilt auch für die Beschwerdebegründung sowie für weitere Eingaben im Beschwerdeverfahren, sofern diese an das Deutsche Patent- und Markenamt übermittelt werden.

a) Für die Einreichung der Beschwerdebegründung oder weiterer Eingaben beim Bundespatentgericht sind nach Nummer 5 Buchstabe b der Anlage zu § 2 Abs. 1 ERvGewRV folgende Formate zugelassen:

aa) Adobe PDF (Portable Document Format) Version 1.0 bis 1.3,

bb) Microsoft Word 97 oder 2000 (Version 8 oder 9),

cc) Microsoft RTF (Rich Text Format) Version 1.0 bis 1.6, ohne Erweiterungen für Microsoft Word 2000,

dd) HTML (Hypertext Markup Language), sofern mit Microsoft Internet Explorer 5.x darstellbar,

**Bitte beachten: Die Links in diesem Dokument sind nicht mehr aktiv.**



ee) XML (Extensible Markup Language), sofern mit Microsoft Internet Explorer 5.x darstellbar, oder

ff) ASCII (American Standard Code for Information Interchange).

Die komplette Beschwerde kann vor der Übermittlung an die elektronische Dokumentenannahmestelle des Deutschen Patent- und Markenamts in einer Archivdatei im ZIP-Format gemäß den Vorgaben der Nummer 8 der Anlage zu § 2 Abs. 1 ERvGewRV gebündelt werden. Durch Verwendung der vom Deutschen Patent- und Markenamt zur Verfügung gestellten Validierungssoftware PaTrAs können die Formate überprüft und eine Archivdatei im korrekten Format erstellt werden.

#### 1. Lesbarkeit

Im Deutschen Patent- und Markenamt werden die übermittelten elektronischen Dokumente auf Lesbarkeit und Computerviren geprüft. Der Beschwerdeführer wird über die Nichtlesbarkeit der übermittelten Dateien und/oder einen Befall mit Computerviren unverzüglich unterrichtet und auf die festgestellten Mängel in dem/den Dokument(en) hingewiesen.

#### 2. Schutz der Vertraulichkeit

Zur Wahrung der Vertraulichkeit ist eine Verschlüsselung der Beschwerdedatei möglich. Dabei sind die Vorgaben der Nummer 4 der Anlage zu § 2 Abs. 1 ERvGewRV einzuhalten und es ist der öffentliche Schlüssel des Deutschen Patent- und Markenamts, welcher unter <https://www.dpma.de/infos/projekte/patras/downloads.html> abrufbar ist, zu verwenden.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3610/9 - 4.3.2. - Bd. I/16

#### **Anlagen:**

- Dokumentvorlage (dtd) für "Beschwerde gegen eine Marke"

## **Mitteilung Nr. 8/03**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über den Wegfall des Sonagramms als Form der grafischen Darstellung bei Hörmarken in § 11 der Markenverordnung**

**Vom 3. September 2003**

In Zusammenhang mit der nachstehend veröffentlichten Fünften Verordnung zur Änderung der Markenverordnung vom 1. September 2003 (BGBl. I S. 1701) auf die hingewiesen wird, teile ich mit, dass ab 15. Oktober 2003 aufgrund der Änderung des § 11 Abs. 2 und 5 MarkenV ein Sonagramm als Form der grafischen Darstellung einer Hörmarke nicht mehr eingereicht werden kann (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12. Dezember 2002 in der Rechtssache C-273/00 Sieckmann gegen Deutsches Patent- und Markenamt, GRUR 2003,145).

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3610/9 - 4.3.2. - Bd. I/16

## **Mitteilung Nr. 09/03**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die bevorstehende Umwandlung der Zahlstelle des DPMA in eine Geldstelle und die damit verbundenen Änderungen, insbesondere Wegfall des mit der Dresdner Bank AG vereinbarten Abbuchungsverfahrens als Zahlungsmittel für die Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts**

**Vom 27. August 2003**

Die Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts wird zum 1. Januar 2004 in eine Geldstelle umgewandelt.

Diese Geldstelle wird kein eigenes Konto führen. Das bei der Bundesbank München geführte Konto 700 010 54 (BLZ 700 000 00) wird ab diesem Zeitpunkt von der Bundeskasse Weiden fortgeführt.

Die Verordnung über die Zahlung der Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts (Patentkostenzahlungsverordnung - PatKostZV) vom 20. Dezember 2001 wird zum 1. Januar 2004 neugefasst werden. Der in dieser Verordnung unter § 1 Abs. 1 Nr. 4 aufgeführte Abbuchungsauftrag als Zahlungsart entfällt zu diesem Zeitpunkt; bereits erteilte Abbuchungsaufträge für künftig fällig werdende Gebühren werden gegenstandslos.

Das Abbuchungskonto der Zahlstelle bei der Dresdner Bank wird mit Ablauf des 31. Dezember 2003 gekündigt. Alle Teilnehmer an dem Abbuchungsverfahren werden gebeten, sich umgehend auf die geänderten Bedingungen einzustellen und von den sonstigen Zahlungsarten des § 1 PatKostZV Gebrauch zu machen.

Überweisungen oder Bareinzahlungen sind ab dem 1. Januar 2004 auf das Konto der Bundeskasse Weiden bei der BBk München 700 010 54 (BLZ 700 000 00) zu zahlen. Bereits erteilte und auf ein Inlandskonto bezogene Einzugsermächtigungen für künftig fällig werdende Gebühren behalten ihre Gültigkeit. Da auch künftig bei Erteilung einer Einziehungsermächtigung der Tag des Eingangs beim Deutschen Patent- und Markenamt oder beim Bundespatentgericht als Einzahlungstag gilt (s. § 2 PatKostZV), sind Anträge wie bisher einzureichen.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

521 - 4.2.1. Bd. V

## Mitteilung Nr. 10/03

### des Präsidenten des Deutschen Patentamt- und Markenamts über die Schutzdauer von Geschmacksmustern

Vom 18. September 2003

Die Laufzeit eingetragener Geschmacksmuster wird sich nach Inkrafttreten des Geschmacksmusterreformgesetzes<sup>1</sup> wie folgt staffeln:

- Da die Geschmacksmusterrichtlinie<sup>2</sup> nur für die bei der Zentralbehörde registrierten Muster gilt, werden die bis 30. Juni 1988 bei den Amtsgerichten eingetragenen Muster nicht erfasst. Ihre Laufzeit von 15 Jahren ist schon seinerzeit mit dem Reformgesetz 1986<sup>3</sup> nicht auf 20 Jahre verlängert worden.
- Die von Auswärtigen ohne Wohnsitz oder Niederlassung im Inland angemeldeten Muster unterfallen auch nicht der Richtlinie, weil das DPMA hier eine Auffangzuständigkeit hatte und nicht als zentrale Registerbehörde fungierte.
- Da die in der DDR angemeldeten industriellen Muster (Urheberscheine und Musterpatente) zentral verwaltet wurden, unterfallen diese der Richtlinie. Deshalb ist die Laufzeit durch eine Änderung des Erstreckungsgesetzes<sup>4</sup> auf 25 Jahre verlängert worden, um wegen der nicht fristgerechten Umsetzung der Richtlinie keinen Rechtsverlust eintreten zu lassen.
- Die seit dem 1. Juli 1988 beim DPMA registrierten Geschmacksmuster können derzeit auf maximal 20 Jahre verlängert werden, also bis 2008. Rechtsverluste können bis zum Inkrafttreten des neuen Geschmacksmusterrechts nicht eintreten. Nach der Novelle kann der Schutz dieser Geschmacksmuster bis zu 25 Jahre aufrechterhalten werden.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3660/1 - 4.3.2. - Bd.II/1

---

<sup>1</sup> Gesetzentwurf s. BT-Drucksache 15/1075 vom 28. Mai 2003 (<http://dip.bundestag.de/btd/15/010/1501075.pdf>)

<sup>2</sup> Richtlinie 98/71 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (ABl. EG Nr.L 289 S. 28 = Bl. f. PMZ 1999, 24 ff.)

<sup>3</sup> Gesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501 = Bl. f. PMZ 1987, 46 ff.); BT-Drucks. 10/5346 (Bl. f. PMZ 1987, 51 ff.), 10/6149

<sup>4</sup> Artikel 10 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656 = Bl. f. PMZ 2002, 14 ff.)

## **Mitteilung Nr. 11/03**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einstellung der gedruckten Fassungen des Patent-, Marken- und Geschmacksmusterblatts sowie über den Start der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen**

**Vom 29. September 2003**

Das DPMA veröffentlicht ab der 1. Publikationswoche 2004 seine amtlichen Publikationen Patentblatt, Markenblatt und Geschmacksmusterblatt sowie die Patentdokumente (A-, B-, C-U- und T-Schriften) ausschließlich in elektronischer Form über die neue amtliche Internetplattform DPMApublikationen.

Die Zugriffsadresse ab 1. Januar 2004 lautet: <http://publikationen.dpma.de>

Mit DPMApublikationen kann über eine deutsch- oder englischsprachige Benutzeroberfläche auf die Daten zu Patenten/Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern und Marken in zwei unterschiedlichen Formen zugegriffen werden:

- PDF-Version:

Anzeige, Ausdruck und Download des Patent-, Marken- und Geschmacksmusterblatts oder Teilen daraus entsprechend der bisherigen Druckexemplare.

- Recherchierbare Version:

Recherche der bibliographischen Daten sowie Rechts- und Verfahrensstandsdaten in unterschiedlichen Modi (Einsteiger, Experte, Assistent), Zugriff auf die Patentdokumente und Bilder zu Marken und Geschmacksmustern.

Mit Inbetriebnahme der Internetplattform DPMApublikationen werden die gedruckten Ausgaben der Blätter wie folgt eingestellt:

- Patentblatt zum 31.12.2003 (letzte Ausgabe: 52. Publikationswoche 2003),
- Markenblatt zum 30.06.2004 (letzte Ausgabe: 26. Publikationswoche 2004),
- Geschmacksmusterblatt zum 31.12.2003 (letzte Ausgabe: 24. Publikationswoche 2003).

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

544 E 902 - 2.2.3.

## **Mitteilung Nr. 12/03**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Herausgabe einer Patentblatt-CD ab 1. Januar 2004**

**Vom 29. September 2003**

Das DPMA publiziert und vertreibt ab 2004 eine Patentblatt-CD mit monatlicher Erscheinungsweise als amtliche Publikation.

Die Patentblatt-CD enthält in kumulierter Form die bibliographischen Daten des Patentblatts einschließlich aller publizierten Rechts- und Verfahrensstandsänderungen und ist über die Recherchesoftware MIMOSA recherchierbar.

Die Patentblatt-CD kann über das DPMA, Technisches Informationszentrum Berlin, zu einem Jahresabonnementpreis in Höhe von 300 Euro zzgl. Versandkosten bezogen werden. Ansprechpartner ist Herr Bernhard Müller [bernhard.mueller@dpma.de](mailto:bernhard.mueller@dpma.de)

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

544 E 902 - 2.2.3.

## **Mitteilung Nr. 13/03**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einführung neuer Schriftenartencodes bei den Patentedokumenten ab 1. Januar 2004**

**Vom 29. September 2003**

Für die ab der 1. Publikationswoche 2004 zu veröffentlichenden Patentschriften werden neue Schriftenartencodes vergeben.

Die bisherigen Schriftenartencodes für C1- und C2-Schriften werden entsprechend dem WIPO ST 16 geändert, d. h. die bisherigen C1-Schriften erhalten den Schriftenartencode B3 und die bisherigen C2-Schriften erhalten den Schriftenartencode B4.

Geänderte Patentschriften, die nach Einspruchsverfahren zu veröffentlichen sind, erhalten den Schriftenartencode C5. Künftig werden auch nach Beschränkungs- und Nichtigkeitsverfahren geänderte Patentschriften publiziert. Auch diese Schriften erhalten den Schriftenartencode C5.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

544 E 902 - 2.2.3.

## Mitteilung Nr. 14/03

### des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einführung von Korrekturschriften ab 1. Januar 2004

Vom 29. September 2003

Die Korrekturschriften nach WIPO ST 50 werden zur 1. Publikationswoche 2004 eingeführt.

Es werden Berichtigungen mit der Ziffer 8 im Schriftenartencode als berichtigte Titelseite (A8, B8, C8, T8, U8) und mit der Ziffer 9 im Schriftenartencode als berichtigte Gesamtschrift (A9, B9, C9, T9 und U9) für alle Patentdokumente veröffentlicht.

Folgende Korrekturschriften werden veröffentlicht:

- A8: Berichtigung der Offenlegungsschrift (Titelseite)
- A9: Berichtigung der Offenlegungsschrift (Gesamtschrift)
- B8: Berichtigung der Patentschrift (Titelseite)
- B9: Berichtigung der Patentschrift (Gesamtschrift)
- C8: Berichtigung der geänderten Patentschrift (Titelseite)
- C9: Berichtigung der geänderten Patentschrift (Gesamtschrift)
- T8: Berichtigung der Veröffentlichung der internationalen Anmeldung (Titelseite)
- T9: Berichtigung der Veröffentlichung der internationalen Anmeldung (Gesamtschrift)
- T8: Berichtigung der Veröffentlichung der Patentansprüche der europäischen Patentanmeldung (Titelseite)
- T9: Berichtigung der Veröffentlichung der Patentansprüche der europäischen Patentanmeldung (Gesamtschrift)
- T8: Berichtigung der Übersetzung der europäischen Patentschrift (Titelseite) T9: Berichtigung der Übersetzung der europäischen Patentschrift (Gesamtschrift)
- T8: Berichtigung der Übersetzung der geänderten europäischen Patentschrift (Titelseite)
- T9: Berichtigung der Übersetzung der geänderten europäischen Patentschrift (Gesamtschrift)
- T8: Berichtigung der berichtigten Übersetzung der europäischen Patentschrift (Titelseite)
- T9: Berichtigung der berichtigten Übersetzung der europäischen Patentschrift (Gesamtschrift)
- T8: Berichtigung der berichtigten Übersetzung der geänderten europäischen Patentschrift (Titelseite)
- T9: Berichtigung der berichtigten Übersetzung der geänderten europäischen Patentschrift (Gesamtschrift)
- U8: Berichtigung der Gebrauchsmusterschrift (Titelseite)
- U9: Berichtigung der Gebrauchsmusterschrift (Gesamtschrift).

Zusätzlich gibt es für die bibliographischen Daten zwei neue INID-Codes: INID-Code (15) für die Korrekturinformation (Wiedergabe der Fundstelle für die Berichtigung sowie Angaben zu früheren Berichtigungen) und INID-Code (48) für den Veröffentlichungstag der Berichtigung.



Die Korrekturschriften werden auf allen Datenlieferungen sowie auf allen Online- und Offline-datenbanken, wie DEPATISnet, DPMApublikationen und DEPAROM aufgenommen.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

544 E 902 - 2.2.3.

## **Mitteilung Nr. 15/03**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die elektronische Ausgabe der Patentdokumente und des Patentblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen sowie der vom Deutschen Patent- und Markenamt herausgegebenen DEPAROM-CD zum Jahreswechsel 2003/2004 und im laufenden Jahr 2004**

**Vom 29. September 2003**

Das Jahr 2003 hat 52 Kalenderwochen. Der Veröffentlichungstag der 1. Woche 2004 wäre der 31. Dezember 2003.

Um Schwierigkeiten beim Vertrieb der Schriften, des Patentblatts und der DEPAROM-CDs zu vermeiden, erscheinen das Patentblatt, die Patentdokumente und die DEPAROM-CD im Jahr 2003 letztmalig am 24. Dezember 2003, das Patentblatt letztmalig in gedruckter Form als Heft 52.

Das Patentblatt sowie die Patentdokumente (A-, B-, C-, T- und U-Schriften) werden ab 2004 ausschließlich in elektronischer Form über die amtliche Internetplattform DPMApublikationen veröffentlicht.

Die erste Veröffentlichung im Jahr 2004 erfolgt am 8. Januar 2004, das elektronische Patentblatt als Ausgabe 01/02/2004.

Die weiteren Veröffentlichungen im Jahr 2004 erfolgen jeweils donnerstags.

Aufgrund von gesetzlichen Feiertagen in Deutschland bzw. im Bundesland Bayern wird im Jahr 2004 der amtliche Veröffentlichungstag von Donnerstag auf den Mittwoch für folgende Daten vorverlegt:

- vom 20.05.2004 auf den 19.05.2004,
- vom 10.06.2004 auf den 09.06.2004.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

544 E 983.1-2.2.3

## **Mitteilung Nr. 16/03**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Ausgabe des Markenblatts zum Jahreswechsel 2003/2004 und im laufenden Jahr 2004 sowie über die Veröffentlichung eines elektronischen Markenblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMA-publikationen**

**Vom 29. September 2003**

Das Jahr 2003 hat 52 Kalenderwochen. Der Veröffentlichungstag der 52. Woche wäre der 24. Dezember 2003. Der erste Veröffentlichungstag in 2004 wäre der 2. Januar 2004.

Um Schwierigkeiten beim Vertrieb des Markenblatts zu vermeiden, erscheint das Markenblatt im Jahr 2003 letztmalig am 19. Dezember 2003.

Die erste Veröffentlichung im Jahr 2004 erfolgt am 9. Januar 2004.

Die weiteren Veröffentlichungen im Jahr 2004 erfolgen jeweils freitags.

Aufgrund von gesetzlichen Feiertagen in Deutschland bzw. im Bundesland Bayern wird im Jahr 2004 der amtliche Veröffentlichungstag von Freitag auf den Donnerstag für folgendes Datum vorverlegt:

- vom 09.04.2004 auf den 08.04.2004.

Das Markenblatt wird zusätzlich ab 2004 in elektronischer Form auf der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen veröffentlicht. Die gedruckte Ausgabe des Markenblatts erscheint letztmalig am 25. Juni 2004 als Heft 26/2004. Ab dem 2. Juli 2004 wird das Markenblatt (Ausgabe 27/2004) ausschließlich in elektronischer Form publiziert.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

544 E 941-2.2.3.

## **Mitteilung Nr. 17/03**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Ausgabe des Geschmacksmusterblatts zum Jahreswechsel 2003/2004 und im laufenden Jahr 2004 sowie über die Veröffentlichung eines elektronischen Geschmacksmusterblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen**

**Vom 29. September 2003**

Das Geschmacksmusterblatt erscheint jeweils am 10. und 25. eines Monats.

Um Schwierigkeiten beim Vertrieb des Geschmacksmusterblatts zu vermeiden, erscheint das Geschmacksmusterblatt im Jahr 2003 letztmalig am 24. Dezember 2003.

Das Geschmacksmusterblatt wird ab 2004 ausschließlich in elektronischer Form über die amtliche Internetplattform DPMApublikationen veröffentlicht.

Die erste Veröffentlichung im Jahr 2004 erfolgt am 10. Januar 2004.

Die weiteren Veröffentlichungen im Jahr 2004 erfolgen jeweils am 10. und 25. eines Monats.

Aufgrund von Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Deutschland bzw. im Bundesland Bayern wird im Jahr 2004 der amtliche Veröffentlichungstag für folgende Daten vorverlegt:

- vom 25.01.2004 auf den 24.01.2004,
- vom 25.04.2004 auf den 24.04.2004,
- vom 10.06.2004 auf den 09.06.2004,
- vom 25.07.2004 auf den 24.07.2004,
- vom 10.10.2004 auf den 09.10.2004,
- vom 25.12.2004 auf den 24.12.2004.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

544 E 991-2.2.3.

## **Mitteilung Nr. 18/03**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Schließung des Deutschen Patent- und Markenamts vom 24. Dezember 2003 bis 4. Januar 2004**

**Vom 17. September 2003**

Schließung des Deutschen Patent- und Markenamts (mit Dienststelle Jena und Außenstelle Berlin - Technisches Informationszentrum -) vom 24. Dezember 2003 bis 4. Januar 2004

Das Deutsche Patent- und Markenamt ist in der Zeit vom 24. Dezember 2003 bis 4. Januar 2004 geschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass an diesen Tagen keine Barzahlungen möglich sind. Die fristgerechte Annahme von Geschäftssachen (insbesondere Anmeldungen) ist durch den Nachtbriefkasten sichergestellt.

Die Auslegehallen bleiben geschlossen. Die Auskunftsstellen sind nicht besetzt.

Da sich zwischen den Feiertagen erfahrungsgemäß nur sehr wenige Beschäftigte in den Dienstgebäuden aufhalten, für die dennoch Gemeinkosten (Heizung, Elektrizität) aufgewendet werden müssten, ist es nicht wirtschaftlich, den Dienstbetrieb in diesem Zeitraum aufrechtzuerhalten.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

## **Mitteilung Nr. 19/03**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Grenzkosten für die Abgabe maschinenlesbarer Rohdaten in 2004 und die Bereitstellung von Patentdaten in neuen Formaten ab 2004**

**Vom 16. September 2003**

Das Deutsche Patent- und Markenamt erstellt im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben für die verschiedenen Schutzrechtsarten maschinenlesbare Rohdaten, die von Interessenten über den Internetdienst DPMA Datenabgabe bezogen werden können.

Für das Kalenderjahr 2004 betragen die Grenzkosten wie im Vorjahr 40,- Euro pro Datenart und Lieferung.

Ab der 1. Publikationswoche 2004 werden für die Schutzrechtsbereiche Patente und Gebrauchsmuster (A-, B-, C-, T- und U-Schriften) folgende neue Datenformate über den Internetdienst DPMA Datenabgabe abgegeben:

- Komplettdokumente im PDF-Format (volltextrecherchierbar)
- Komplettdokumente im Mixed-Mode-Format nach WIPO-Standard 35 (volltextrecherchierbar)
- Volltexte im XML-Format

Die Bereitstellung von Volltexten im DATIMTEX-Format wird zum gleichen Zeitpunkt eingestellt.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

1519/2-001 - 2.2.3.

## **Mitteilung Nr. 20/03**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Abgabe von Patentdaten über eine Download-Schnittstelle zum Dokumentenarchiv DEPATIS (DEPATISconnect)**

**Vom 27. Oktober 2003**

Das DPMA bietet ab 1. Januar 2004 einen Bezug von Patent- und Gebrauchsmusterdaten durch eine Anbindung über eine Download-Schnittstelle zum Dokumentenarchiv DEPATIS (DEPATISconnect) gegen Erstattung der Grenzkosten an.

Die Anbindung an die Download-Schnittstelle erfolgt über eine Internet-Standleitung mit definierter Bandbreite. Die technische Spezifikation für die Schnittstelle wird durch das DPMA bereitgestellt.

Der Abruf von Daten ist ausschließlich über die Dokumentenidentifikationsnummer, bestehend aus Ländercode, Dokumentennummer und Schriftenartencode möglich.

Über DEPATISconnect können die Faksimile-Daten (PDF-, TIFF- oder BACON-Format) für DE-, DD-, EP- und WO-Dokumente sowie optional die dazugehörigen bibliographischen Daten heruntergeladen werden. Sofern verfügbar, können auch die Volltexte (XML-Format) für DE- und DD-Dokumente über die Schnittstelle bezogen werden. Das Download von Patentdokumenten anderer Patentämter ist nicht gestattet.

Der Datenbezug über die Schnittstelle zum Dokumentenarchiv DEPATIS setzt den Abschluss eines Vertrages mit dem DPMA voraus.

Ansprechpartner für den Abschluss von Verträgen und für den Bezug der Schnittstellenbeschreibung ist das Referat 2.2.3. (Publikation und Datenabgabe).

Für das Kalenderjahr 2004 betragen die Grenzkosten für die Nutzung von DEPATISconnect:

Einmalige Kosten für den Anschluss: 1.000,00 Euro

Kosten für die laufende Nutzung pro Kalenderjahr: 6.000,00 Euro

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

1519/2-001 - 2.2.3.

## Mitteilung Nr. 21/03

### des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamtes über erweiterte Datenformate bei der Abgabe maschinenlesbarer Daten

Vom 11. Dezember 2003

Das DPMA erstellt ab dem 1. Januar 2004 seine Patentdokumente in den folgenden Datenformaten:

#### 1. Textformate

- Mixed-Mode (XML-Text + TIFF-Bilder für das komplette Dokument)
- XML (für Textteile)

#### 2. Bildformate

- PDF (recherchierbar)
- BACON
- TIFF.

Ab diesem Zeitpunkt steht auch von den Gebrauchsmusterschriften (U) und den T1- bzw. T5-Schriften der recherchierbare Volltext zur Verfügung.

In den folgenden Tabellen sind die ab 1. Januar 2004 zur Abgabe bereitgestellten Daten und deren Formate zusammengestellt. Der Grenzkostenpreis von 40,- Euro je Datenart und Liefertermin bleibt unverändert.

#### Patente und Gebrauchsmuster:

Datenart	Schriftenart	Datenformat	Liefer-Rhythmus
Bibliographische Daten und Rechtsstandsdaten	A, B, C, T1 - T5, U	EBCDIC	wöchentlich
Bibliographische Daten und Rechtsstandsdaten	A, B, C, T1 - T5, U	XML	wöchentlich
Bibliographische Daten	DD-A, DD-B, DD-C	IFD	vierteljährlich
Datenfortschreibungen und Berichtigungen zum Patentregister	A, B, C, T1, T5, U	EBCDIC	wöchentlich
Volltext (zeichencodiert)	A, T1, T5	XML	wöchentlich
Volltext (zeichencodiert)	B, C	XML	wöchentlich
Volltext (zeichencodiert)	T2 – T4	XML	wöchentlich
Volltext (zeichencodiert)	U	XML	wöchentlich
Komplettdokument *1	A, T1, T5	BACON /TIFF	wöchentlich
Komplettdokument *1	B, C	BACON /TIFF	wöchentlich

**Bitte beachten: Die Links in diesem Dokument sind nicht mehr aktiv.**



Datenart	Schriftenart	Datenformat	Liefer-Rhythmus
Komplettdokument *1	T2 - T4	BACON /TIFF	wöchentlich
Komplettdokument *1	U	BACON /TIFF	wöchentlich
Komplettdokument *1	A, T1, T5	PDF	wöchentlich
Komplettdokument *1	B, C	PDF	wöchentlich
Komplettdokument *1	T2 - T4	PDF	wöchentlich
Komplettdokument *1	U	PDF	wöchentlich
Komplettdokument *1	A, T1, T5	Mixed Mode	wöchentlich
Komplettdokument *1	B, C	Mixed Mode	wöchentlich
Komplettdokument *1	T2 - T4	Mixed Mode	wöchentlich
Komplettdokument *1	U	Mixed Mode	wöchentlich
Titelseitenzeichnungen	A, B, C, U	TIFF	wöchentlich
Zusammenfassungen	A1, B3	EBCDIC	wöchentlich
*1 Das Komplettdokument, bestehend aus Titelseite, Ansprüche, Beschreibung, Zeichnungen, (bisher als Faksimile bezeichnet). PDF und Mixed Mode sind volltextrecherchierbar. Auslieferung von BACON bzw. TIFF auf DEPAROM.			

## Marken

Verfahrensstufe	Datenart	Datenformat	Lieferung
Angemeldete Marken <sup>1</sup>	Bibliographische	Daten ASCII	wöchentlich
Eingetragene Marken inkl. Geographische Angaben/ Ursprungsbezeichnungen (Teil 7 Markenblatt)	Bibliographische Daten Warenverzeichnisse Bilder	ASCII TIFF	wöchentlich
Zurückgewiesene und zurückgenommene Marken	Bibliographische Daten	ASCII	wöchentlich
Widerspruchs- und Markenverwaltungsverfahren <sup>2</sup> (Teil 2-6, 8-9 des Markenblattes)	Bibliographische Daten, Warenverzeichnisse Bilder	ASCII TIFF	wöchentlich
Datenfortschreibungen und Berichtigungen <sup>3</sup> (Last Date)	Bibliographische Daten Warenverzeichnisse	ASCII	wöchentlich

## Geschmacksmuster

Verfahrensstufe	Datenart	Datenformat	Lieferung
Eingetragene Geschmacksmuster	Bibliographische Daten <sup>4</sup>	ASCII	Vierzehntägig
Eingetragene Geschmacksmuster	Bilder <sup>5</sup>	JPG, GIF	Vierzehntägig

<sup>1</sup> Es wird jeweils der aktuell vorliegende Komplettbestand an Daten angemeldeter Marken geliefert, die bisher nicht eingetragen, zurückgewiesen oder zurückgenommen wurden.

<sup>2</sup> Der Umfang der einzelnen Datensätze entspricht dem der eingetragenen Marken.

<sup>3</sup> Es handelt sich um geringfügige, nicht publikationspflichtige Änderungen an Daten, die sich seit der jeweils vergangenen Publikationswoche ergeben haben, vor allem die Korrektur von Rechtschreibfehlern.

<sup>4</sup> einschließlich Datenfortschreibungen und Berichtigungen

<sup>5</sup> mit zeitlichem Verzug von etwa 1 Woche gegenüber den bibliographischen Daten

<b>Klassifikationen zu den Schutzrechten<sup>1</sup></b>	
Internationale Patentklassifikation	ASCII, XML
Stich- und Schlagwortverzeichnis zur internationalen Patentklassifikation	ASCII, XML
Nizza-Klassifikation (Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken)	ASCII
Wiener Bildklassifikation (Internationale Klassifikation der Bildbestandteile von Marken)	ASCII bzw JPG
Locarno-Klassifikation (Internationale Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle)	ASCII

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Jürgen Schade

1519/2-001 - 2.2.3.

---

<sup>1</sup> jeweils deutsche Fassung in aktueller Ausgabe

## **Mitteilung Nr. 22/03**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderungen bei der Publikation von Übersetzungen der Patentansprüche aus EP-Anmeldungen (DE-EP-Schriften) und von Übersetzungen der Anmeldungen über PCT (DE-WO-Schriften)**

**Vom 7. November 2003**

Für die ab der 1. Publikationswoche 2004 zu veröffentlichenden Übersetzungen der Patentansprüche aus EP-Anmeldungen wird das EPA-Aktenzeichen als Schriftensnummer verwendet.

Für die ab der 1. Publikationswoche 2004 zu veröffentlichenden Übersetzungen der Anmeldung über PCT wird der Schriftartencode von T1 nach T5 geändert.

Erforderliche Korrekturen werden zu beiden Schriftarten mit den Schriftartencodes T8 oder T9 veröffentlicht, unabhängig davon, ob eine EP(T1) - oder WO(T5) - Veröffentlichung vorausgegangen ist.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

544 E 912 - 2.2.3.

## **Mitteilung Nr. 23/03**

### **des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung der Bezugspreise des Blattes für Pa- tent-, Muster- und Zeichenwesen**

**Vom 5. Dezember 2003**

Die gestiegenen Herstellungskosten machen eine Anhebung der Bezugspreise für das Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen erforderlich.

Der Jahresbezugspreis beträgt daher vom 1. Januar 2004 an 68,00 Euro (zuzüglich Versandkosten); der Preis für ein Einzelheft beträgt 6,80 Euro (zuzüglich Versandkosten).

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

544 E 951 - 2.2.3.